

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG **der Stadt Niedenstein**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Niedenstein vom 13.07.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 14.12.2023 für die Friedhöfe der Stadt Niedenstein folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Niedenstein in der jeweils gültigen Fassung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte/r Verpflichtete/er im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Niedenstein gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle-und die Gestellung von Sargträgern

Folgende Gebühren werden erhoben:

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshalle **250,00 €**

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 1. in einer Reihengrabstätte in allgemeinen und Rasengrabfeldern **1.310,00 €**
 2. in einer Wahlgrabstätte
 - a) Erstbestattung **1.310,00 €**
 - b) jede weitere Bestattung **1.360,00 €**
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in allen Grabarten **gebührenfrei**
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|--|---------------------|
| a) in einer Urnengrabstätte (Erstbestattung) | 290,00 € |
| b) in einer Urnengrabstätte (zweite und jede weitere Bestattung) | 330,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattungen | 330,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 290,00 € |
| e) Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | gebührenfrei |
- (3) Für Bestattungen an Samstagen werden auf die Gebühren nach Abs. 1 a ein Zuschlag in Höhe von **510,00 €** und nach Abs. 2 a bis d ein Zuschlag in Höhe von **255,00 €** erhoben. An Sonn- und Feiertagen werden auf die Gebühren nach Abs. 1 a ein Zuschlag in Höhe von **1.010,00 €** und nach Abs. 2 a bis d ein Zuschlag in Höhe von **505,00 €** erhoben.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Die Ausgrabung, Umbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche oder einer Aschurne innerhalb des Friedhofes oder nach einem anderen Friedhof darf nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (2) Für die Umbettung einer Leiche oder einer Aschurne werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Kostenaufwands erhoben.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Für jede Grabstelle	850,00 €
---------------------	-----------------

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	29,00 €
---	----------------

- (3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer anonymen Beisetzungsstelle und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	670,00 €
--	-----------------

- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Grabstätte	740,00 €
--------------------	-----------------

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

bei Urnengrabstätten je Jahr der Verlängerung **25,00 €**

- (4) Für den Wiedererwerb einer Urnengrabstätte gilt § 22 der Friedhofsordnung entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Rasen-Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen wird eine Gebühr erhoben pro Grabstelle von **1.900,00 €**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasen-Wahlgrabstätte wird pro Grabstelle und Jahr der Verlängerung eine Gebühr erhoben von **63,00 €**

- (2) Für die Überlassung einer Rasen-Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren wird eine Gebühr erhoben von **1.505,00 €**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasen-Urnengrabstätte wird pro Jahr der Verlängerung eine Gebühr erhoben von **52,00 €**

- (3) Für die Überlassung einer Rasen-Urnengrabstätte in einem Urnenstelenfeld für die Dauer von 15 Jahren wird eine Gebühr erhoben von **1.505,00 €**

Für die Plakette und Stele wird eine Gebühr erhoben von **270,00 €**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasen-Urnengrabstätte in einem Urnenstelenfeld wird pro Jahr der Verlängerung eine Gebühr erhoben von **52,00 €**

- (4) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Grabpflege der obigen Grabstätten für die Dauer der Nutzungszeit.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1. bei einstelligen Wahlgrabstätten **370,00 €**

2. bei mehrstelligen Wahlgrabstätten pro Stelle **320,00 €**

3. bei Kindergrabstätten **220,00 €**

4. bei Urnengrabstätten **220,00 €**

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2010 aufgestellt wurde, werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1. bei einstelligen Wahlgrabstellen, **370,00 €**

2. bei Wahlgrabstätten pro Stelle **320,00 €**

3. bei Kindergrabstätten **220,00 €**

4. bei Urnengrabstätten **220,00 €**

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

(3) Für die von der Stadt übernommene Pflege der Grabstellen für vorzeitig abgeräumte Gräber bis zum Ablauf der verbleibenden Ruhe- bzw. Nutzungszeit werden folgende Gebühren je Jahr erhoben:

a) Wahlgrabstätten **38,00 €**

b) ~~Reihengrabstätten~~ und einstellige Wahlgrabstätten **25,00 €**

c) Urnengrabstätten **13,00 €**

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Niedenstein folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1. einmalig **23,00 €**

2. für die Dauer von 1 Jahr **32,00 €**

3. für die Dauer von 5 Jahren **80,00 €**

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) **160,00 €**

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabsausstattungen (§ 27 der Friedhofsordnung) **81,00 €**

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Niedenstein veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der Stadt Niedenstein abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Niedenstein vom 1. November 2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedenstein, 14.12.2023

Der Magistrat der Stadt Niedenstein

[SIEGEL]

Frank Grunewald
Bürgermeister